

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Theologischen Hochschule Chur

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 (Stand 1. Januar 2020) über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1)

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die Theologische Hochschule Chur (TH Chur) stellte mit Datum vom 09. März 2020 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als «universitäres Institut» gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung.

Die TH Chur wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die TH Chur wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverordnung.

Der Akkreditierungsrat entschied am 27. März 2020, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung, Eintreten auf das Gesuch der TH Chur und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 29. Oktober 2020.

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 31. Januar 2022 und der Vor-Ort-Visite vom 2.-3. Mai 2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte, gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe –, den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der TH Chur am 23. Juni 2022 zur Stellungnahme vor.

Die TH Chur nahm am 13. Juli 2022 Stellung zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ.

Mit Datum vom 15. Juli 2022 beantragte die AAQ dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung der TH Chur als «universitäres Institut».

Am 23. September 2022 prüfte der Akkreditierungsrat das Gesuch der AAQ und kam zum Schluss, dass eine zusätzliche Auflage zu Standard 3.1 angemessen sei. In der Folge legte er den Entwurf der Entscheidung, die TH Chur mit 6 Auflagen zu akkreditieren, der Hochschule mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 zur Stellungnahme vor.

Die TH Chur nahm am 7. November 2022 zum Entwurf des Entscheids des Akkreditierungsrats vom 23. September 2022 Stellung.

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ hält die Gutachtergruppe in ihrem Bericht folgende Erwägungen fest:

«In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gutachtergruppe der TH Chur ein gutes Zeugnis aus: «Die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule gestaltet sich durchaus dynamisch. Der Hochschule ist es gelungen, die unterschiedlichen Ansätze zur Sicherung und Entwicklung ihrer Qualität in ein System zu integrieren, das geeignet ist, die erkennbare Qualitätskultur, die in der Hochschule gelebt wird, zu befördern und die Hochschule als einen attraktiven Bildungsort weiterzuentwickeln.» Die Hochschule werde, so die Gutachtergruppe, von allen externen Anspruchsgruppen sehr geschätzt; die TH Chur leiste einen bedeutenden Beitrag für das Bistum, die Landeskirchen sowie für den Kanton. Die TH Chur sei ein attraktiver Bildungsort, die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule dynamisch und die Qualitätskultur erkennbar gelebt. Das Engagement in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer sei sehr hoch. Die Gremien der Hochschule seien geeignet, um die Partizipation aller interner Anspruchsgruppen zu ermöglichen.

In ihrer Gesamtbeurteilung sieht die Gutachtergruppe auch Raum für die Weiterentwicklung des

Qualitätssicherungssystems. Namentlich stehe die Hochschule vor der Herausforderung, «ihre Strategie im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen, die an Strukturen, Prozesse und Aktivitäten in den unterschiedlichen Bereichen zu stellen sind, auszudifferenzieren und – gegebenenfalls mit externer Begleitung – zu operationalisieren.» Des Weiteren müssen die explizite Strategie zur Nachhaltigkeit mit konkreten Zielen ausformuliert werden und die Mitwirkungsrechte, insbesondere diejenigen des Mittelbaus, in den Reglementen verankert werden. Gleichzeitig gelte es bei der Konzeption der Mitwirkungsrechte in der Hochschulkonferenz der Autonomie und der akademischen Selbstverwaltung besondere Beachtung zu schenken. Die Gutachtergruppe weist weiter darauf hin, dass die TH Chur auch in Zukunft ein Augenmerk auf die Forschung haben muss: «Die Weiterentwicklung der Forschungsstärke, die mit der Etablierung einer Forschungskultur eine Basis bekommen hat, wird eine der relevanten Zukunftsaufgaben für die kommenden Jahre sein»; dabei braucht es eine Verständigung darüber, was wissenschaftliche Forschung von hoher Qualität ausmacht. Dieser Verständigungsprozess sollte im Kontext der Ausarbeitung einer Forschungsstrategie geschehen. Eine zentrale Rolle wird dabei dem akademischen Mittelbau der Hochschule zukommen. Dieser ist durch einen gezielten Aufbau von entsprechenden Stellen und die Ausstattung mit Mitwirkungsrechten ebenso wie die gesamte Forschungsinfrastruktur auszubauen. Nur wenn der Weg, den die Hochschule mit der Einrichtung erster Stellen und der Veranstaltung einzelner Forschungskolloquien bereits eingeschlagen hat, konsequent weiter gegangen wird, kann die Forschungskultur der TH Chur zur Entfaltung kommen. Schliesslich – und ergänzend – sei die Arbeit an einer Forschungsstrategie mit der Konzeption einer Strategie der Internationalisierung zu verbinden.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass die TH Chur über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Bedarf für Korrekturen bezogen auf folgende Voraussetzungen der institutionellen Akkreditierung:

- Mitwirkung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.4)
- Chancengleichheit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG; Standard 2.5)
- Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standards 3.1 und 3.2)

In ihrer Analyse von Standard 2.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Mitwirkung des Mittelbaus gegeben und im Qualitätssicherungssystem geregelt ist. Sie verweist dabei aber auf ihre Analyse zu Standard 1.3, in der sie unmissverständlich formuliert: «In den Gesprächen vor Ort haben sich mehrheitlich alle Statusgruppen über ausreichend Mitwirkungsmöglichkeiten ausgesprochen. Den Studierenden waren aber die Dokumente, die ihre Mitwirkungsrechte benennen, nicht durchgängig bekannt, die Partizipation liess sich zudem nicht immer schriftlich abgebildet finden. Auch die Transparenz der Partizipationsmöglichkeiten des Mittelbaus halten die Gutachtenden für optimierbar. Der Mittelbau scheint an der TH Chur nicht in den relevanten,

die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems betreffenden Angelegenheiten, involviert zu sein. Im Jahresbericht 2020/21 findet sich eine Auflistung der Mitglieder der Kommission für Forschungsförderung, nach der der Mittelbau in der Kommission nicht vertreten ist. Gelebte Praxis ist aber nach Auskunft der Hochschule, dass der Mittelbau mindestens einmal pro Semester an den Sitzungen teilnimmt.» Die Gutachtergruppe hält die Normierung der Vertretung des Mittelbaus in den entsprechenden Gremien für unerlässlich. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die TH Chur verschiedene Massnahmen zur Nachhaltigkeit getroffen hat. Sie bewertet diese aber als «lose und nicht miteinander verbundene Einzelmassnahmen; ein Konzept oder eine Strategie mit konkreten Zielen ist für die Gutachter*innen noch nicht erkennbar». Die Gutachtergruppe hält es für unerlässlich, den Nachhaltigkeitsbegriff zum Gegenstand eigener Reflektion zu machen. Die TH Chur muss sich, so das Fazit der Gutachtergruppe, im Bereich der Nachhaltigkeit Ziele setzen und diese mit Massnahmen für die jeweiligen Bereiche hinterlegen. Entsprechend beurteilt die Gutachtergruppe den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.5 anerkennt die Gutachtergruppe, dass die TH Chur mit der Einsetzung von zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragten sowie Vorgaben zur gendergerechten Sprache Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung getroffen hat und dass die Hochschule die aktuellen Debatten um die Rolle der Frauen in der katholischen Kirche aufgreift. Die Gutachtergruppe vermisst jedoch die strategischen Überlegungen, die den übergeordneten Rahmen für diese Arbeit setzen, sowie die strategischen Ziele im Bereich der Chancengleichheit. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 3 (zu Standard 2.5):

Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Analyse zu Standard 3.1 stellt die Gutachtergruppe grosses Entwicklungspotential im Bereich der Forschung und Forschungsförderung fest. Die Gutachtergruppe anerkennt, dass die TH Chur viel in die Forschung und Forschungsförderung investiert hat. Davon zeugt die neu geschaffene Position des Forschungsdekans und die Kommission für Forschungsförderung. Die TH Chur muss, so die Gutachtergruppe, den eingeschlagenen Weg jedoch noch weiter gehen. Dabei hält die Gutachtergruppe «ein entsprechendes Konzept oder eine diesbezügliche Strategie» für unabdingbar. Diese Dienstleistung, so analysiert die Gutachtergruppe weiter, muss weiter ausgebaut und die Hochschule durch das Einbringen in die Gesellschaft und den Wissenstransfer noch sichtbarer werden. Sobald eine gewisse Zielgrösse erreicht wird, kann

Dienstleistung auch strategisch im Kontext der Lehre und Forschung angesiedelt werden. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 4 (zu Standard 3.1):

Die TH Chur legt ihre strategische Ausrichtung in der Forschung fest.

In ihrer Analyse zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation der Lehre angemessen entwickelt und umgesetzt wird. Die Evaluation der Forschung ist in der Einschätzung der Gutachtergruppe auf die quantitative Evaluation beschränkt. Die Gutachtergruppe vermisst ein Instrument, die Forschung qualitativ zu evaluieren. Die Gutachtergruppe weist in diesem Zusammenhang erneut auf die fehlende Forschungsstrategie hin. Im Weiteren ist die Gutachtergruppe der Meinung, dass auch das Promotionskolleg in die Evaluation der Forschung einbezogen werden muss. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation der Dienstleistungen nur rudimentär erfolgt. Sie führt dies auf das «weniger strategisch[e] als mehr zufallsbezogene» Weiterbildungsangebot zurück: «Eine diesbezügliche sinnvolle, respektive gut aufgesetzte Evaluation ist aufgrund fehlender strategischer Überlegungen derzeit noch nicht möglich.» Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vor.

Die Gutachtergruppe hält eine Frist von 2 Jahren für die Erfüllung der Auflagen für angemessen und schlägt vor, die Erfüllung der Auflagen im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung mit zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu überprüfen.»

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ

In ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat würdigt die AAQ die Beurteilung und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe wie folgt:

«Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

In ihrer Analyse zu Standard 1.3 äussert sich die Gutachtergruppe auch zur Governance der TH Chur und deren Relevanz für die Unabhängigkeit der Hochschule. So weist die Gutachtergruppe daraufhin, dass an der TH Chur unterschiedliche Organisationen ineinander verflochten sind: «[D]ie Hochschule selber, das Priesterseminar, das seine angehenden Priester zum Studium der Theologie an die TH Chur schickt und zugleich über die Stiftung Priesterseminar die Hochschule und das Priesterseminar finanziert. (...) Um die Unabhängigkeit der Hochschule hinlänglich zu sichern, sind den anderen Organisationen die Mitwirkungsmöglichkeiten insofern zu limitieren als sie nur beratend und nicht mit Stimmrecht einbezogen werden. Deshalb empfehlen die Gutachter*innen zu prüfen, ob der Regens als Leiter des Priesterseminars St. Luzi nur mit

beratender Stimme an der Hochschulkonferenz teilnehmen soll. Eine Änderung der Statuten ist in Bearbeitung; somit könnten Überlegungen hierzu auch mitgedacht und umgesetzt werden.» Dass die Gutachtergruppe keine Auflage formuliert, wertet die AAQ als Hinweis, dass die Gutachtergruppe volles Vertrauen darin hat, dass die Hochschule diesen Hinweis für die Revision der Statuten noch aufnimmt. Die AAQ kann keine Argumente erkennen, die die Einschätzung der Gutachtergruppe umzustossen. Die Agentur weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Entflechtung der verschiedenen Organisationen für die Sicherstellung der Unabhängigkeit unabdingbar ist.

Schliesslich stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung von Standard 3.1 zum Schluss kommt, dass die Aktivitäten der TH Chur in Lehre, Forschung und Dienstleistung dem Hochschultyp «universitäres Institut» gemäss HFKG entsprechen.

Die AAQ stellt fest, dass die TH Chur die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die TH Chur die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Für ein universitäres Institut sind die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.»

3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ unterbreitet dem Akkreditierungsrat folgenden Akkreditierungsantrag:

«Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der TH Chur, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der TH Chur, die Akkreditierung der TH Chur als «universitäres Institut» gemäss Artikel 29 HFKG mit fünf Auflagen auszusprechen:

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 3 (zu Standard 2.5):

Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 4 (zu Standard 3.1):

Die TH Chur muss ihre strategische Ausrichtung in der Forschung festlegen.

Auflage 5 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur sieht die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vor.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachtenden durchzuführen.»

4. *Stellungnahme der Hochschule zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der AAQ*

Die AAQ greift in ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat die Stellungnahme der TH Chur folgendermassen auf:

«In ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2022 verdankt die TH Chur den Bericht der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen und den Entwurf des Antrags der AAQ; sie erachtet den Bericht als adäquat und hilfreich. Die TH Chur führt aus, «wie schon das vorausgehende Verfahren der Akkreditierung sind auch dieser Bericht und der Antrag samt den darin enthaltenen Empfehlungen und Auflagen gewinnbringend, um die dynamische Entwicklung der TH Chur voranzutreiben. Hinsichtlich mehrerer Punkte, die während des Verfahrens, im Bericht und beim Antrag als optimierbar angesehen werden, ist an der Hochschule selbst bereits ein Prozess initiiert oder angedacht, was im Bericht auch wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde. Die Empfehlungen und Auflagen werden dazu beitragen, dass die TH Chur die entsprechenden Entwicklungen speditiv in Angriff nehmen wird. Die formulierten Auflagen sehen wir als adäquat an und werden sie im vorgesehenen Zeitraum von 24 Monaten erfüllen.»

Zum Entwurf des Antrags der AAQ merkt die TH Chur an, dass die Überlegungen zur Entflechtung der verschiedenen Organisationen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in Abschnitt 4.2 nachvollziehbar sind. Das Pastoralinstitut sei in diesem Kontext jedoch nicht zu nennen, da es sich nicht um eine der Hochschule externe Institution oder Organisation handelt, sondern um ein Institut der Hochschule, das der Leitung durch die Hochschulkonferenz untersteht. Die Argumentation der TH Chur ist nachvollziehbar, weshalb die AAQ den entsprechenden Satz in ihrem Antrag (in Abschnitt 4.2 zu Standard 1.3) gestrichen hat.»

5. *Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

An seiner Sitzung vom 23. September 2022 kommt der Akkreditierungsrat zum Schluss, dass der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ vollständig und stichhaltig begründet sind. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die TH Chur die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die TH Chur über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der TH Chur als universitäres Institut zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der TH Chur zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren, formuliert dabei allerdings die Auflage 5 auf den üblichen Wortlaut um.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Gutachtergruppe und die Agentur Erwägungen zur Governance der TH Chur und deren Relevanz für die Unabhängigkeit der Hochschule im Zusammenhang mit den Standards 1.3 und 2.3 angestellt haben: So weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass an der TH Chur unterschiedliche Organisationen ineinander verflochten sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb zu prüfen, ob der Regens als Leiter des Priesterseminars St. Luzi nur mit beratender Stimme an der Hochschulkonferenz teilnehmen soll. Da eine Änderung der Statuten in Bearbeitung ist, könnten Überlegungen hierzu auch mitgedacht und umgesetzt werden. Die AAQ wertet die Tatsache, dass die Gutachtergruppe keine Auflage formuliert, als Hinweis darauf, dass die Gutachtergruppe volles Vertrauen darin hat, dass die Hochschule diesen Hinweis in die Revision der Statuten aufnehmen wird. Die AAQ sieht deshalb keine Notwendigkeit für eine Auflage.

Die Feststellung, dass die Entflechtung der verschiedenen Organisationen für die Sicherstellung der Unabhängigkeit unabdingbar sei, wertet der Akkreditierungsrat hingegen als Feststellung eines klaren Mangels bei der Umsetzung von Standard 3.1. Dieser Standard verlangt nicht nur Aktivitäten, die dem Typ, den spezifischen Merkmalen und den strategischen Zielen entsprechen, sondern postuliert auch die akademische Freiheit und Unabhängigkeit der Hochschule. Der Akkreditierungsrat bewertet Standard 3.1, gestützt auf die Analyse der Gutachtergruppe zu Standards 1.3 und 2.3 und auch im Hinblick auf die akademische Freiheit und Unabhängigkeit, als teilweise erfüllt und hält eine Auflage für unerlässlich:

Die TH Chur muss im neuen Statut Stiftung und Hochschulinstitut so entflechten, dass die akademische Freiheit sichergestellt wird.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 24 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen als angemessen.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat lädt die TH Chur ein, sich zur vom Akkreditierungsrat vorgesehenen zusätzlichen Auflage 5a zu äussern.

6. Stellungnahme der TH Chur zum Entwurf des Entscheids des Akkreditierungsrats

In ihrer Stellungnahme vom 7. November 2022 erachtet die TH Chur «die Erwägungen sowie den Entscheid insgesamt als angemessen und der Entwicklung der Institution förderlich. Die formulierten Auflagen samt der zusätzlich zum Akkreditierungsantrag der AAQ vorgesehenen Auflage sehen wir als adäquat an». Die TH Chur stellt in Aussicht, die Auflagen im vorgesehenen Zeitraum von 24 Monaten zu erfüllen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die TH Chur ist akkreditiert als «universitäres Institut» mit nachstehenden sechs Auflagen:
 - 1.1 Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission vorsehen.
 - 1.2 Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.
 - 1.3 Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.
 - 1.4 Die TH Chur muss ihre strategische Ausrichtung in der Forschung festlegen.
 - 1.5 Die TH Chur muss mit dem neuen Statut Stiftung und Hochschulinstitut so entflechten, dass die akademische Freiheit sichergestellt wird.
 - 1.6 Die TH Chur muss in ihrem Qualitätssicherungssystem die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vorsehen.
2. Die TH Chur muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 15. Dezember 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung durch zwei Gutachtende.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 15. Dezember 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.

7. Die TH Chur erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 16. Dezember 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.